Marktgemeindeamt Raab
Bezirk Schärding, Oberösterreich
4760 Raab, Marktstraße 101

Raab, 03.04.2009

AZ: 817/2009 Wa

Bearbeiter: Anja Wöcker
☎ 07762/2255-21, E-Mail: woecker@raab.ooe.gv.at

V e r o r d n u n g

des Gemeinderates der Marktgemeinde Raab vom 02.04.2009
betreffend die Gebühren für den Friedhof Raab (Friedhofsgebührenordnung)

Gemäß § 15 Abs. 3 Z. 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2005, BGBl. I Nr. 156/2004, in der geltenden Fassung wird verordnet:

§ 1
Gegenstand

Für die Nutzung der Einrichtungen des kommunalen Friedhofes Raab der Marktgemeinde Raab werden nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen Gebühren eingehoben.

§ 2
Grabgebühr

Für die Verleihung bzw. Überlassung des Nutzungsrechtes an einer Grabstelle wird eine Grabgebühr eingehoben. Bei jeder Beisetzung einer Leiche bzw. Urne oder Verleihung bzw. Überlassung des Nutzungsrechtes ist die Grabgebühr für 10 Jahre im Vorhinein zu entrichten. Bei Belegung eines bestehenden Grabes (Tiefgrab) ist bei einer weiteren Beerdigung eine Nachzahlung auf die Differenzjahre bis zum zehnten Jahr ab der Beerdigung aufzuzahlen.

Die Grabgebühr beträgt jährlich

a) für ein Einzelgrab	€ 10,--
b) für ein Doppelgrab	€ 18,--
c) für ein Wandgrab (Epitaph)	€ 20,--
d) für eine Gruft	€ 20,--

Die vorstehenden Gebühren sind Bruttogebühren. Es kommt keine Umsatzsteuer zur Anwendung.

Nach einem Zeitablauf von 10 Jahren nach Beisetzung einer Leiche bzw. Urne oder Verleihung bzw. Überlassung des Nutzungsrechtes besteht die Möglichkeit, das Nutzungsrecht jeweils um ein weiteres Jahr zu verlängern. Für die Verlängerung des Nutzungsrechtes an einer Grabstelle ist die jährliche Grabgebühr jeweils neu zu entrichten.

Bei Ablauf oder Verfall einer Grabstelle entsteht den Angehörigen kein Anspruch auf Ersatz von Aufwendungen oder Rückerstattung von Gebühren.

§ 3
Nutzungsgebühr Aufbahrungshalle

Die Gebühr für die Benützung der Aufbahrungshalle beträgt (gleichgültig ob Sarg oder Urne):

a) für eine Aufbahrung	€ 50,--
b) für die Einstellung einer Leiche	€ 20,--

Zu den Gebührensätzen für die Aufbahrungshalle wird die gesetzliche Umsatzsteuer hinzugerechnet.

§ 6
Entstehung der Gebührenschuld und Fälligkeit

1. Die Gebührenschuld entsteht:
   a) bei der Grabgebühr für jedes Jahr ab Überlassung des Benützungsrechtes
   b) bei der Nutzungsgebühr für die Aufbahrungshalle mit Benützung

   Fälligkeit:
   a) Die wiederkehrenden Grabgebühren nach § 2 werden jeweils am 15.05. des laufenden Jahres fällig.
   b) Die Nutzungsgebühr für die Aufbahrungshalle nach § 3 wird innerhalb eines Monats nach Benützung der Aufbahrungshalle fällig.

§ 7
Gebührenschuldner

Zur Entrichtung der Grabgebühr und der Nutzungsgebühr für die Aufbahrungshalle ist derjenige verpflichtet, dem das Benützungsrecht an der Grabstätte, in der die Leiche beerdigt wird oder ist, zukommt; wenn jedoch dieser selbst bestattet wird, derjenige, der für die Bestattung Sorge zu tragen hat.

§ 8
Inkrafttreten

Die Rechtswirksamkeit dieser Friedhofsgebührenordnung beginnt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag.

Bürgermeister

Dr. Josef Traunwieser